



Tarifbereich	Schreinerhandwerk	
Tarifvertragsparteien	Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e. V. und die Industriegewerkschaft Metall	
Fachlicher Geltungsbereich	für alle dem Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff angehörenden Betriebe	
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.07.2013 – kündbar zum 30.06.2023	
Laufzeit des Entgelttarifvertrages:	gültig ab 01.06.2023 – kündbar zum 31.05.2025	
Laufzeit des Ausbildungstarifvertrages	gültig ab 01.06.2023 – kündbar zum 31.05.2025	
Anzahl der Entgeltgruppen:	10	
Differenzierung der Entgeltgruppen nach		
- Lebensalter:	nein	
- Beschäftigungsdauer:	nein	
- Tätigkeit:	ja	
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlicherklärung Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.	
Höhe der Entgelte		
Unterste Entgeltgruppe ab 01.12.2023:	12,20 €/brutto/Std.	2.016,30 €/brutto/mtl.
Höchste Entgeltgruppe ab 01.12.2023:	30,03 €/brutto/Std.	4.963,20 €/brutto/mtl.
Eckentgelt ab 01.12.2023:	18,77 €/brutto/Std.	3.102,00 €/brutto/mtl.
Unterste Entgeltgruppe ab 01.12.2024:	12,59 €/brutto/Std.	2.080,65 €/brutto/mtl.
Höchste Entgeltgruppe ab 01.12.2024:	30,98 €/brutto/Std.	5.121,60 €/brutto/mtl.
Eckentgelt ab 01.12.2024:	19,36 €/brutto/Std.	3.201,00 €/brutto/mtl.
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung		
1. bis 4. Gesellenjahr ab 01.12.2023:	17,83 €/brutto/Std.	2.946,90 €/brutto/mtl.
1. bis 4. Gesellenjahr ab 01.12.2024:	18,40 €/brutto/Std.	3.040,95 €/brutto/mtl.
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.08.2022	ab 01.01.2025
1. Ausbildungsjahr	650,00 €/brutto	720,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr	800,00 €/brutto	870,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr	925,00 €/brutto	1.000,00 €/brutto
Regelarbeitszeit	38 Stunden/Woche, bzw. 165,3 Stunden/Monat	



Urlaubsdauer	
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	24 Urlaubstage
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr	25 Urlaubstage
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr	26 Urlaubstage
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr	27 Urlaubstage
im 9. Beschäftigungsjahr	28 Urlaubstage
ab dem 10. Beschäftigungsjahr	29 Urlaubstage
zusätzliches Urlaubsgeld	2,2-faches Stundenentgelt des Eckentgelts im Januar des Urlaubsjahres pro Urlaubstag
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
Die Sonderzahlung beträgt bei vollem Anspruch	- 49 % bis zu einer Betriebszugehörigkeit von 24 Monaten - 55 % nach einer Betriebszugehörigkeit von 24 Monaten des Januarentgelts des Auszahlungsjahres
Vermögenswirksame Leistung	Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben erhalten 26,59 €, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben 13,29 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Leistung nach dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
Kündigungsfristen	<p>Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Monat: mit einer Frist von 2 Tagen - zwei Monaten: mit einer Frist von 2 Tagen zum Wochenende - drei Monaten: mit einer Frist von einer Woche zum nächsten Wochenende - vier bis sechs Monaten: mit einer Frist von zwei Wochen zum 15. bzw. zum Monatsende <p>Für Arbeitsverträge zur vorübergehenden Aushilfe bei einer Aushilfszeit von einem, zwei oder drei Monaten gelten die Kündigungsfristen der Arbeitsverhältnisse während der Probezeit entsprechend. Dauert die Aushilfstätigkeit länger als 3 Monate, gilt das Beschäftigungsverhältnis als auf bestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p>Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum 15. oder zum letzten eines Monats. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres geleistete Beschäftigungsjahre führen zu einer Verlängerung der vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfrist jeweils zum Kalendermonatsende wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach 2 Jahren auf einen Monat - nach 5 Jahren auf zwei Monate - nach 10 Jahren auf drei Monate und - nach 20 Jahren auf fünf Monate



Ausschlussfristen	Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Lehnt der Vertragspartner den Anspruch ab, so verfällt er, wenn er nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Die Vorschrift gilt entsprechend bei Ansprüchen des Betriebes gegenüber Arbeitnehmern.
--------------------------	---